

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 31. Januar.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Briesg.

An unbedingte sofortige Berichtigung der rückständigen Pränumerations-Gebühren für das Kreisblatt zc. pro Ites Semester c. werden die betreffenden Restanten hiermit nachdrücklich erinnert.

Strehlen den 28. Januar 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Personal-Chronik.

Der Erbscholtzei-Besitzer Materne zu Gurtisch ist zum Mitgliede der hiesigen Kreis-Feuer-Societäts-Commission, an die Stelle des von dieser Verwaltung ausgeschiedenen vormaligen Gerichtsscholzen Stephan zu Boissewitz erwählt und von der hohen Provinzial-Direktion in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Strehlen den 27. Januar 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Nachstehende Verordnung

Die Anwendung der gesetzlichen Maße und Gewichte beim Gewerbebetrieb betreffend.

Mit Bezug auf die Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung S. 142), die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 25. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79) und vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83) und die Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 127) bringen wir hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1840 (Amtsblatt S. 244) Folgendes in Erinnerung:

1) In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempelten Maße oder Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maß oder Gewicht reducirt werden. Durch Uebertretung dieser Vorschriften macht sich nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer straffällig.

2) Alle Gewerbetreibende, welche ungestempeltes Maß (z. B. Schlesische Ellen) oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetrieb dient, besitzen oder gebrauchen, machen sich schon dadurch straffällig, und dürfen mit der Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirtschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden.

3) Alle öffentlichen, sowohl Staats- als Gemeinde-Behörden und Beamten, so wie alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maßes oder Gewichts bestellt sind, wie Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Wagen zc. dürfen sich bei ihren Geschäften nur Preussischer, gehörig gestempelter Maße und Gewichte bedienen, auch andere in ihren Geschäftslokalen nicht dulden.

4) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen, und die in den Gewerbelokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

5) Von allen wegen Maß- und Gewichts-Vergehungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamten sind, die Hälfte.

Breslau, den 19. Oktober 1845.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

wird zur genauesten Beachtung sämmtlicher Wohlwöbllichen ländlichen Polizeibehörden hiermit republicirt.

Strehlen den 30. Oktober 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

St e c k b r i e f.

Aus dem Polizei-Gefängniß zu Prauß hiesigen Kreises ist der nachstehend bezeichnete Schäfer: